Opłata pocztowa uiszczona gotówką

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung

Jahrg. XV. Katowice, am 10. August 1938 Nr. 22

Zeugen im Steuerverfahren

Die Steuerordnung klärt nicht näher und unmittelbar den Begriff „Zeuge". Im Art. 73, wo von dem Recht der Finanzbehörde auf Vereidigung der Zeugen die Rede ist, wird der Ausdruck gebraucht „bezeichnete Tatsachen, welche zur Beleuchtung des Tatbestandes dienen"; im Art. 114 und 119, wo die Rechte der Steuerzahler sowie die Verpflichtungen der Bemessungsbehörde im Berufungsverfahren festgelegt sind, wird von „konkreten Umständen" gesprochen, über die die Zeugen vernommen werden.

Aus diesen Bestimmungen kann man folgern, daß „Zeuge" eine physische Person ist, welche auf Grund ihrer Beobachtungen über bestehende Tatsachen, Umstände bezw. Verhältnisse aussagt. Vorbedingung dafür ist jedoch, daß diese konkreten Umstände vorliegen.

Auch die Rechtsprechung des NTA hat in einer Reihe von Urteilen festgelegt, daß die Beweisführung durch Zeugen nur für genau bezeichnete (konkrete) Umstände zulässig ist, so daß also die Uebergehung des Beweises durch Zeugen z. B. für die Höhe des erzielten Umsatzes bezw. Einkommens keinen Einspruch wegen Verletzung der Bestimmungen des Art. 119 der Steuerordination begründet. (Vgl. Urteil NTA vom 14. 4. 1930 Reg.-Nr. 2923/28, wonach die Außerachtlassung des Beweises durch Zeugen, welche ausschließlich für die Höhe des Umsatzes angemeldet wurden, keinen Einspruch wegen Verletzung des Art. 88 des Gewerbesteuergesetzes bezw. Art. 70 des Einkommensteuergesetzes begründet.)

Die Beweisführung durch Zeugen sogar für eine konkrete Umsatzsumme ist nicht zulässig. (Urteil NTA vom 4. 6. 34, Reg. Nr. 2580/33). In der Begründung zu diesem Urteil hebt der NTA u. a. hervor, daß der steuerpflichtige Umsatz in seiner Gesamtsumme ein ziffernmäßiges Ergebnis der getätigten Transaktionen ist und demnach also nicht von selbst einen tatsächlichen Umstand darstellt, welcher zur unmittelbaren Beobachtung durch dritte Personen als Zeuge des Vorgängers sich eignet."

Zeuge darf jede physische Person, demnach also auch ein Ausländer sein, welcher von den Finanzbehörden aufgefordert wurde oder vom Steuerzahler im Bemessungs- oder Berufungsverfahren angeboten wurde.

Diese allgemeine Charakteristik des Zeugen findet ihre begründete wenn auch nicht erschöpfende Beschränkung im Art. 70 o. p., woselbst Fälle aufgeführt sind, in denen der Zeuge seine Aussagen verweigern kann, sowie Fälle, in denen er von dieser Verpflichtung entbunden ist.

Die Steuerordnung spricht zwar nicht von Personen, welche zur Aussage ihrer Beobachtungen unfähig sind, jedoch sind diese Personen analog aus diesem Personenkreis auszuschließen. (Vgl. Art. 59 des Verwaltungsverfahrens sowie Art. 284 des Zivilprozeßverfahrens.)

Aehnlich verhält es sich mit Militärpersonen und Beamten, welche von ihrem Amtsgeheimnis nicht entbunden wurden, sofern ihre Aussagen mit einer Verletzung desselben verbunden sein könnten. (Vgl. Art. 284 § 3 des Zivilprozeßverfahrens).

Ebenfalls ist logischer Weise anzunehmen, daß z. B. Notare, Apotheker usw. ebenfalls Aussagen über die ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten Angaben und Umstände verweigern dürfen. Zu betonen ist ferner, daß gemäß § 29 der Ausführungsbestimmungen zu Art. 70 § 2 von der Verpflichtung zur Abgabe von Erklärungen im Bereiche der ausgeübten Tätigkeiten Kreditinformationsbüros befreit sind.

Die Vorschriften der Steuerordnung verpflichten die Behörden nicht, die Zeugen auf das ihnen zustehende Recht der Verweigerung der Aussagen zu belehren, jedoch ist eine solche Belehrung angezeigt (Vgl. Art. 291 des Zivilprozeßverfahrens, Art. 104 § 3 des Strafprozeßverfahrens).

Im Falle des Nichterscheinens des aufgeforderten Zeugen hat die Behörde außer Art. 188 o. p. ihm gegenüber keine anderen Strafmaßnahmen zur Verfügung, insbesondere nicht das radikale Mittel der zwangsweisen Vorführung, wie dies den Gerichten zusteht.

Vor der Vernehmung belehrt die Behörde den Zeugen über die Folgen einer falschen Aussage und legt diesen Umstand protokollarisch fest. Die Aussagen des Zeugen werden möglichst genau ohne Abänderungen, Streichungen oder Zusätzen protokolliert. Nach der Aussage ist das Protokoll dem Zeugen vorzulesen, wonach derselbe seine Aussagen beliebig ergänzen oder berichtigen darf; schließlich wird das Protokoll von ihm unterzeichnet. Im Falle der Unmöglichkeit oder Verweigerung der Unterschrift macht die Behörde im Protokoll einen entsprechenden Vermerk.

Ein Zeuge, der wissentlich falsche Angaben macht, welche eine unrichtige Bemessung bewirken, die Strafuntersuchungen erschweren oder auf eine andere Beurteilung des Vergehens Einfluß haben können, unterliegt einer Strafe gemäß Art. 186 o. p. Diese Strafen können gemildert (Art. 170 o. p.) oder vollkommen niedergeschlagen werden, sofern die im Art. 170 und 173 genannten Umstände zutreffen.

Sowohl die Finanzbehörde wie auch der Steuerzahler dürfen eidliche Vernehmung der Zeugen verlangen. Die zuständige Behörde stellt den Antrag auf eidliche Vernehmung der Zeugen an das Amtsgericht (Sąd Grodzki), in dessen Bezirk der Zeuge seinen Wohnsitz hat. In dem Antrage der Behörde sind die bezeichneten tatsächlichen Umstände sowie die Fragen anzugeben, über die der betreffende Zeuge vernommen werden soll.

Ueber den Zeitpunkt der Vernehmung benachrichtigt das Gericht die Finanzbehörde und den Steuerzahler. Sowohl der Vertreter der Behörde wie auch der Steuerzahler bezw. sein Bevollmächtigter hat das Recht, der vom Gericht vernommenen Person Fragen zu stellen. Bei der eidlichen Vernehmung des Zeugen wendet das Gericht entsprechend die Vorschriften des Strafprozeßverfahrens an. Die im Art. 70 o. p. genannten Personen haben das Recht, die Eidesleistung abzulehnen.

Die Rolle, welche der Zeuge in den einzelnen Stadien des Steuerverfahrens spielt, ist folgende:

Im Vorbereitungsverfahren arbeitet der Steuerzahler grundsätzlich mit den Finanzbehörden nicht zusammen. Seine Rolle beschränkt sich im Bemessungsverfahren lediglich auf den Fall, in welchem er eine fristgemäße Erklärung abgegeben hat, Handels- und Wirtschaftsbücher führt. In einem solchen Falle ist die Behörde, falls bezüglich der Genauigkeit und Richtigkeit der Erklärung Zweifel bestehen, verpflichtet, den Steuerzahler zur Beseitigung derselben aufzufordern, mit dem Vorbehalt, daß die entstandenen Zweifel für die Bemessung wesentliche Tatsachen betreffen müssen, oder falls die Bemessung eine neue von der Erklärung nicht erfaßte Quelle betreffen soll. Aber auch ohne Mitarbeit des Steuerzahlers darf die Behörde keine auf Vermutungen oder Meinungen basierende Bemessungen vornehmen, d. h. Bemessungen, welche Merkmale eines willkürlichen Vergehens aufweisen. Die Vorschrift des Art. 76 o. p., welche die Behörden verpflichtet, die Bemessung auf Tatsachenmaterial aufzubauen, schützt hinreichend den Steuerzahler, sowohl den, der mitarbeitet sowie auch den, der von der Mitarbeit ausgeschlossen ist, vor einer willkürlichen Schätzung. In seinen Erläuterungen als Antwort auf die vorgebrachten Zweifel kann der Steuerzahler zum Beweise seiner Behauptungen Zeugen anbieten. Diese Beweise müssen von den Behörden gründlich geprüft und entsprechend beurteilt werden. Es dürfen lediglich diejenigen Beweise übergangen werden, welche von den Steuerbehörden als richtig anerkannt wurden, oder falls der Steuerzahler ein Beweismittel angeboten hat, welches sich zur Feststellung des zweifelhaften Umstandes nicht eignet. Die Behörde verzichtet auf die Beweisführung durch den Zeugen, falls dieser Tatsachen bestätigen soll, welche auf die Bemessung keinen Einfluß haben.

Die Beurteilung der Beweise steht der Behörde zu, welche über ihren Wert und ihre Bedeutung nach eigenem Ermessen entscheidet. Diese Beurteilung entzieht sich der Kontrolle des NTA, sofern sie nicht willkürlich war. (Urteil NTA vom 4. 5. 1932 L. Reg. 7158/29 sowie vom 1. 2. 1933 Reg. Nr. 8738/31.)

Die bedeutsamste Anteilnahme des Steuerzahlers ist im Berufungsverfahren festzustellen. Hier bestreitet er die Feststellung der Behörde, indem er eine Abänderung der Entscheidung verlangt, und bietet zum Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptungen Beweismittel an. Einerseits verlangt die Behörde in Anlehnung an Pkt. d) des Art. 112 o. p. vom Steuerzahler die Angabe der Beweismittel, welche zur Feststellung der Richtigkeit der in der Berufung enthaltenen Behauptungen dienen soll, andererseits kann auf Grund der Art. 114 o. p. der Steuerzahler in der Berufung auf eigene Kosten Zeugen zum Beweise der genau angegebenen Umstände berufen, in der sicheren Annahme, daß die Behörde diese Beweise zuläßt, ihre Beweiskraft richtig beurteilt und diese nicht ohne Begründung unter Androhung der Fehlerhaftigkeit des Verfahrens übergeht. Diese Berechtigungen sind jedoch in der Hinsicht beschränkt, daß der Steuerzahler sich nicht auf Beweise berufen darf, die er auf Grund des Gesetzes oder auf Verlangen der Behörden vorzuweisen hatte, es sei denn, daß er die Unmöglichkeit der Vorlegung dieser in der angegebenen Frist nachgewiesen hat. (Art. 114 § 2.)

Falls die Entscheidung auf einem falschen Zeugnis aufgebaut war und rechtskräftig ist, kann die Behörde auf Verlangen des Steuerzahlers das Verfahren in den im Art. 126 § 2 o. p. angegebenen Fristen erneuern. Die Beurteilung der Frage, ob die Vorbedingungen zur Erneuerung gegeben sind, steht zwar der Behörde zu, welche auf Grund eigenen Ermessens entscheidet, der Beschluß darüber darf jedoch nicht willkürlich sein. (Urteil NTA vom 18. 1. 1933 Reg. Nr. 707/30.)

Klagen gegen den Beschluß der Behörde auf Zulassung eines erneuten Bemessungsverfahrens sind nicht von der Zuständigkeit des NTA ausgeschlossen. (Urteil O. NTA vom 1. 10. 1925 Reg. Nr. 1854/23.)

Was die Bedeutung des Zeugen im Steuerstrafverfahren anbelangt, so bestimmt lediglich Art. 192, daß bei Erlaß einer Strafentscheidung die Behörde verpflichtet ist, mit strenger Unparteilichkeit sämtliche Beweise sowohl zu Gunsten wie auch zu Ungunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen. Der Verfahrensgang der Berufung in Steuerstrafsachen unterscheidet sich grundsätzlich nicht von dem Verfahrensgang bei Berufungen gegen Steuerbemessungen. Hervorzuheben ist nur, daß falls die Steuerordination keine abweichenden Vorschriften enthält, die Vorschriften des Strafverfahrens Anwendung finden (Art. 163 o. p.).

Die Erneuerung des Strafverfahrens ist zulässig, falls neue, bisher unbekannte Beweismittel (Zeugenaussagen) bekannt werden, welche die Unschuld des Beklagten bezw. die zu hohe Strafbemessung feststellen (Art. 206 o. p.).

Allgemeines

Verlängerte Geschäftszeit

Die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien e. V., Katowice, gibt ihren Mitgliedern bekannt, daß die Geschäfte am Sonnabend, dem 13. August cr., bis 20 Uhr offengehalten werden dürfen.

Erwerb von Grundstücken im Grenzgürtel

Gemäß Verordnung des Schlesischen Wojewoden vom 15. Juli 1938 (Gazeta Urzędowa Woj. Śl. Nr. 29, Pos. 229) sind von den einschränkenden Bestimmungen über den Erwerb von Grundstücken im Grenzgürtel in der gesamten Wojewodschaft Schlesien **befreit:**

1. der Erwerb von Grundstücken, Abschluß oder Verlängerung von Pachtverträgen und Nutzungsverträgen oder Verwaltung von Grundstücken durch:
   a) den Staat und den Schlesischen Schatz,
   b) staatliche Unternehmungen und Banken,
   c) Monopole,
   d) Kreisverwaltungen,
   e) Dorf- und Stadtgemeinden,
   f) Zweckverbände,
   g) Versicherungsanstalten,
   h) Vereinigungen gemeinnützigen Charakters,
   j) Kreis- und städtische Kommunalsparkassen,
   k) juristische Personen, bei denen ein Teil der Anteile oder Aktien in den Händen des Staates oder des Schlesischen Schatzes ist.
2. Abschluß oder Verlängerung von Pacht, Nutzungs- oder Verwaltungsverträgen, von Grundstücken, welche landwirtschaftlich oder gärtnerisch benutzt werden bis zu einem Hektar, sofern der betreffende Vertrag auf die Höchstdauer von 6 Jahren ohne die Klausel einer automatischen Verlängerung für weitere Zeiträume abgeschlossen wird.
3. Abschluß oder Verlängerung von Pacht-, Nutzungs- oder Verwaltungsverträgen bei Gebäuden, welche **für Wohn- oder Bürozwecke in Städten**, sowie in folgenden Ortschaften benutzt werden: Bystra, Goczałkowice-Zdrój, Istebna, Jastrzębie-Zdrój, Jaworze, Ustroń, Wisła, sofern der betreffende Vertrag auf die Höchstdauer von 6 Jahren ohne die Klausel einer automatischen Verlängerung für weitere Zeiträume abgeschlossen wird.

Die Verordnung tritt am 29. August in Kraft; gleichzeitig verliert ihre Geltungskraft die Verordnung des Schlesischen Wojewoden vom 24. Juli 1937 (Gazeta Urz. Woj. Śl. 31, Pos. 214).

Rohöl und Porzellanerde im Westen Polens

Die durchgeführten Bohrungen nach Rohöl im Gebiete von Inowrocław-Barcin-Pakość berechtigen zu der Annahme, daß in Tiefen von 500—700 m Rohöllager anzutreffen sind. Dieser Fund ist umso wichtiger, als der Rohölvorrat auf 160 Mill. Tonnen geschätzt wird, was bei dem ungeheuren Förderungsumfang kaum für einige 10 Jahre ausreicht. Die Vorräte von amerikanischem Rohöl reichen bei dem gegenwärtigen Tempo für 16 bis 20 Jahre. Sämtliche Vorräte der Welt sollen schätzungsweise für höchstens 80 Jahre reichen. Im Jahre 1937 wurden in Polen 529 000 t Rohöl gefördert. Die Tiefe der Naphthaschächte in Polen erreicht 2000 Meter, was bereits an der Grenze der Rentabilität liegt.

Kaolin in Polen

Während der Bohrungen nach Naphthaöl stieß man auf Porzellanerde, Kaolin, welche zwar auch in Wołyn vorkommt, jedoch noch in großen Mengen aus der Tschechoslowakei und Schweden eingeführt wird.

Die erste Fabrik zur Herstellung von Wolle aus Milch in Polen

In Pabjanicy bei Lódz wurde die erste Fabrik zur Herstellung von Lanital, d. i. Wolle aus Milch, eingeweiht. An der Feierlichkeit nahm der italienische Ingenieur Antonio Terretti teil, nach dessen Patenten die Herstellung und Verarbeitung der künstlichen Wolle erfolgt. Die Pabjanicerfabrik ist die erste in Mitteleuropa, welche besonders zur Herstellung von Lanital aufgebaut wurde.

Konsum an Früchten in Polen

Bezüglich des Verbrauches von Früchten steht Polen im Vergleich mit anderen Ländern an letzter Stelle. Pro Kopf der Bevölkerung stellt sich der Verbrauch jährlich wie folgt dar:

Frankreich 106 kg, Schweiz 101 kg, Deutschland 84 kg, Oesterreich 36 kg, Ungarn 15 kg, Polen kaum 8 kg.

Die Schaffung eines Rohstoffbüros

Der Ministerrat faßte auf seiner Sitzung am 22. 7. 38 Beschlüsse über die Durchführung der Arbeiten auf dem Gebiet der Rohstoffpolitik und Rohstoffwirtschaft. Entsprechend den vorausgegangenen Beschlüssen des Landesverteidigungsausschusses sind die Angelegenheiten der Rohstoffpolitik und Rohstoffwirtschaft dem Minister für Industrie und Handel übertragen, welcher im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Agrarreform ein Programm ausarbeitet, die Durchführung desselben übernimmt oder sie bei den einzelnen staatlichen Behörden überwacht. Im Ministerium für Industrie und Handel wird ein Rohstoffbüro errichtet, in welchem die anderen Ministerien durch ständige oder zeitweilige Beauftragte vertreten sind. Außerdem wird der Minister für Industrie und Handel zur Bearbeitung der einzelnen Fragen beim Rohstoffbüro Beratungsausschüsse und Sonderkommissionen einsetzen, die mit Fachleuten besetzt sind.

Neue Gesetze und Verordnungen

1. Dziennik Ustaw R. P.

Nr. 45 vom 6. Juli 1938

Pos. 369. Verordnung des Finanzministers betr. Zollermäßigung für Aepfel, Morellen, Pfirsiche, Kürbisse und Traubensäfte.

Nr. 49 vom 19. Juli 1938

Pos. 384. Verordnung des Ministerrats über die Butterausfuhr nach dem Auslande.

Pos. 385. Verordnung des Ministerrats betr. Ermächtigung der Finanzbehörden zur Anwendung der Vermögenssteuervergünstigungen.

Nr. 51 vom 22. Juli 1938

Pos. 396 u. 397. Interpretation des Art. X des Finanzabkommens mit Deutschland.

Nr. 52 vom 26. Juli 1938

Pos. 401. Abänderung des Gesetzes über den Arbeitsfonds.

Pos. 407. Angabe der Handwerkszweige, von denen Lehrgebühren erhoben werden dürfen, und zwar Bildhauerei, Fabrikation für optische Gläser und Instrumente, Holzdrechslerei, Fabrikation von Musikinstrumenten, Gravieranstalten, Juweliere- und Uhrmacherwerkstätten, fotografische Anstalten.

Nr. 53 vom 29. Juli 1938

Pos. 410. Ratifizierung des Handelsvertrages zwischen Polen und der Tschechoslowakei.

Pos. 411. Ratifizierung des Tarifprotokolls zwischen Polen und Lettland.

Pos. 412. Ratifizierung des Abkommens zwischen Polen und der Schweiz.

Pos. 415. Verordnung über den Detailverkauf von Hühnereiern nach Gewicht und Kenntlichmachung ihrer Qualität.

Pos. 420. Verordnung über die Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Getreide, Oelsamen, Vermahlungsprodukte, polierte Erbsen, Schoten und Malz.

2. Monitor Polski

Nr. 151 vom 6. Juli 1938

Pos. 272. Verfügung des Finanzministers über die Abänderung der Arbeitszeiten von Zollämtern.

Nr. 165 vom 22. Juli 1938

Pos. 302. Ausgeloste Bons des Investitionsfonds.

Pos. 303. Ausgeloste Prämien der 4prozentigen Dollarprämienanleihe Serie III.

Pos. 304. Ausgeloste Prämien der 3prozentigen Investitionsprämienanleihe II. Emission vom Jahre 1935.

Nr. 166 vom 23. Juli 1938

Pos. 305. Verfügung des Justizministers über den Zinssatz für im Exekutions- oder Versicherungsverfahren im Gericht hinterlegte Gelder. Darnach wird ein Zinssatz von 2 Prozent festgesetzt.

Nr. 168 vom 26. Juli 1938

Pos. 308. Verfügung des Handelsministeriums über Arbeiten und Lieferungen für dem Handelsministerium unterstehenden Abteilungen.

3. Gazeta Urzędowa Woj. Śl.

Nr. 24 vom 27. Juni 1938

Pos. 177. Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Manteltarifvertrages vom 20. Mai 1938 für sämtliche Landwirtschaften im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien.

Nr. 28 vom 20. Juli 1938

Pos. 218. Verfügung des Schlesischen Wojewoden bezüglich der durchschnittlichen Verdinstsätze für Landarbeiter in Schlesien für die Zeit vom 1. April 1938 bis 31. März 1939.

4. Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu

Nr. 18 vom 30. Juni 1938

Pos. 439. Erweiterung des Grenzgürtels, auf den Rest des Kreises Pleß, welcher bisher nicht im Grenzgürtel lag. Darnach ist das gesamte Gebiet der Wojewodschaft Schlesien im Grenzgürtel gelegen.

Nr. 20 vom 20. Juli 1938

Pos. 487. Abänderung der Bestimmungen über den polnisch-deutschen und polnisch-rumänischen Warenverkehr.

Zur Förderung des Absatzes der Heimindustrie

Wie aus Lemberg gemeldet wird, ist dort mit Unterstützung des Arbeitsfonds eine Stelle für den Verkauf von Erzeugnissen der Heimindustrie geschaffen worden. Man hofft, daß die Errichtung dieser Stelle zu einer Erhöhung der Ausfuhr von Erzeugnissen der polnischen Heimindustrie (Holzwaren, Webwaren, Keramik und Alabasterwaren) beitragen wird. Bisher gehen Erzeugnisse der polnischen Heimindustrie hauptsächlich nach Großbritannien, den Vereinigten Staaten und Palästina.

Preisstützung für landwirtschaftliche Artikel

Die Regierungsvorlage zu dem Gesetz über die Finanzmittel für die Förderung einer wirtschaftlichen Preisgestaltung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche die Erhebung einer Abgabe für Mehl und Grütze vorsieht, ist nach deren Auslegung im Sejm am 26. 7. 38 vom Senat verabschiedet worden. Der Senat hat die Vorlage mit der vom Sejm-Ausschuß vorgeschlagenen Abänderung angenommen, welche die Erhebung der Abgabe für Mehl und Grütze bei der Einfuhr aus dem Zoll-Ausland und dem Gebiet der Freien Stadt Danzig vorsieht. — Der Abänderung im Senat war eine Rede des Vizeministerpräsidenten und Finanzministers Kwiatkowskis vorausgegangen, in welcher die Notwendigkeit der Preisstützung für landwirtschaftliche Artikel zur Erhaltung der Konjunktur Polens unterstrichen wurde.

Vor der Inbetriebnahme eines Heringslagerhauses

In nächster Zeit wird ein Heringslagerhaus, das mit einem Kostenaufwand von 0,5 Mill. Złoty im Gdingener Fischereihafen gebaut worden ist, in Betrieb genommen. Es kann 20 000 große Fässer aufnehmen.

Steuern, Zölle

Einkommensteuereinschätzung auf Grund des Umsatzes

Mit Rundschreiben L. D. V. 5114/2/38 erklärt das Finanzministerium unter Bezugnahme auf das Urteil des NTA vom 10. Dezember 1937 Reg. Nr. 6154/35, daß nach den Bestimmungen der Steuerordnung die Finanzbehörden im Falle der Abweichung bei der Bemessung der Einkommensteuer von den für denselben Zeitraum festgesetzten steuerpflichtigen Umsatz diese Abweichung erschöpfend zu begründen haben. Allerdings sind nach diesem Urteil des NTA Ausnahmen von dieser Regel zulässig.

Diese Ausnahmen beschränken sich nicht nur auf die Fälle, in denen die Bemessung der Einkommensteuer sich auf einen höheren als den rechtskräftig festgesetzten Umsatzsteuerbetrag stützt, sofern auf Grund des Art. 98 der Steuerordnung eine zusätzliche Bemessung erfolgte, sondern beziehen sich auch auf die Fälle, in welchen die Bemessungsbehörde nicht das aktenmäßig ihr zur Verfügung stehende Material ausgenutzt hat, welches darauf hinweist, daß der zur Bemessung der Gewerbesteuer angenommene Umsatz niedriger ist, als sich dies aus dem Material ergibt.

Die Ausnahmen beziehen sich also auch auf die Fälle, in welchen keine später in Erscheinung getretenen konkreten Tatbestände vorliegen, welche gemäß Art. 98 der Steuerordnung eine zusätzliche Bemessung der Umsatzsteuer begründen.

Steuervergünstigungen für Erwerber von Kraftfahrzeugen

Mit Rundschreiben L. D. V. 14 661/1/38 erklärt das Finanzministerium, daß der für Gehaltsempfänger auf den 15. April festgesetzte Termin zur Einreichung der Vergünstigungsgesuche die Möglichkeit nicht ausschließt, diesen Antrag früher einzureichen und die dem Steuerzahler zustehende Vergünstigung zu gewähren; insbesondere im Laufe des Jahres, in welchem der Kaufpreis entrichtet wurde, sofern der Betrag der Einkommensteuer die rückzuerstattende Summe gänzlich deckt.

1. Beispiel:

Einem Steuerzahler mit einem Gehalt von 2000 Złoty monatlich wurde für die Monate Januar bis Mai 1938 Einkommensteuer in Höhe von 1840 Złoty abgezogen. Dieser Steuerzahler erwarb im Mai einen Kraftwagen zum Preise von 6000 Złoty und bezahlte den Kaufpreis im ganzen. Auf Grund der Vergünstigung steht ihm eine Rückerstattung von 20 Prozent des Kaufpreises, d. h. 1200 Złoty zu. Da diese Summe durch den in den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres bezahlten Steuerbetrag (1840 Złoty) gänzlich gedeckt ist, darf der Steuerzahler den Antrag auf Rückerstattung des Betrages von 1200 Złoty stellen, und zwar unmittelbar nach dem Erwerb des Kraftwagens. Das Finanzamt ist verpflichtet, diesen Antrag unverzüglich zu prüfen und die Rückzahlung der Steuer anzuordnen.

2. Beispiel:

Ein Steuerzahler mit einem Monatsgehalt von 2000 Złoty kauft im Mai einen Kraftwagen zum Preise von 15 000 Złoty und bezahlt diesen Betrag sofort. Der rückzuerstattende Betrag beläuft sich auf 3000 Złoty. Diese Summe ist jedoch nicht durch die Einkommensteuer in den ersten fünf Monaten (1840 Złoty) gedeckt, weshalb die Rückersattung der Steuer bereits im Monat Mai nicht erfolgen kann. Dagegen ist dieser Betrag gedeckt durch die Einkommensteuer für die Monate Januar bis August, welche 3312 Złoty beträgt. Dem Steuerzahler ist der Betrag von 3000 Złoty im August oder September zurückzuerstatten, je nachdem ob er das Gehalt im vorhinein oder rückwirkend erhält.

Erlöschen der Vergünstigung für Neubauten

Entgegen den umlaufenden Gerüchten, wonach die bisher geltenden Vergünstigungen für Wohnungsbauten auch für das Jahr 1939 Geltung haben sollen, wird bekanntgegeben, daß diese Gerüchte jeglicher Grundlage entbehren.

Im Jahre 1939 werden Vergünstigungen in Geltung treten, welche die Förderung des Baues von Kleinwohnungen bezwecken. Die neuen Investitionsvergünstigungen treten am 1. Januar 1939 in Kraft. Nur solche Personen, welche im laufenden Jahre mit dem Bau beginnen und mindestens die Fundamente legen, werden die Vergünstigungen der bisherigen Gesetzgebung in Anspruch nehmen dürfen.

Geldwesen und Börse

Was darf mit Registermark angeschafft werden?

Zulässige Anschaffung von Kleidungsstücken — Wichtige Devisenentscheidung des Reichsgerichts.

Reichsmarkbeträge aus Registerguthaben für Reisezwecke dürfen bekanntlich nur zur Bestreitung von Reisekosten wie Fahrt-, Hotel- und Verpflegungskosten sowie zur Deckung sonstiger Ausgaben des täglichen bezw. persönlichen Reisebedarfs des Reisenden verwendet werden. Darüber, was zu den sonstigen Ausgaben des persönlichen Reisebedarfs gehört, bestanden bisher vor allem in der Hinsicht Zweifel, ob sich ein Reisender mit Registermark Kleidungsstücke anschaffen darf. Das Reichsgericht hat hier endgültig Klarheit geschaffen und in einer neuen Devisenentscheidung folgendes ausgeführt:

Es ist nicht schlechthin unzulässig, mit Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben für Reisezwecke Kleidungsstücke anzuschaffen. Eine solche Anschaffung kann dann nicht beanstandet werden, wenn es sich um Sachen handelt, die der in Deutschland lebende Reisende zur Befriedigung seines täglichen (persönlichen) Reisebedarfs benötigt. Was im einzelnen dazu gehört, läßt sich nicht allgemein bestimmen, sondern kann nur von Fall zu Fall nach den besonderen Verhältnissen des Reisenden und nach Art und Zweckbestimmung der Anschaffung beantwortet werden. Die Anschaffung von Möbeln und die Bezahlung von Hausinstandsetzungskosten war dagegen unzulässig. Ausgaben dieser Art fallen weder unter die Reisekosten noch unter die Aufwendungen zur Deckung des täglichen Reisebedarfs.

Zu beachten ist ferner, daß Registerguthaben für Reisezwecke nur von Personen verwendet werden dürfen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht in Deutschland haben, und die auch nicht beabsichtigen, sich in Deutschland ständig niederzulassen. Hiernach dürfen Personen, die zwar zu Reisezwecken nach Deutschland kommen, dann aber devisenrechtlich Inländer werden, weil sie hier ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, Reichsmarkbeträge aus Registerguthaben und die aus solchen Guthaben erhobenen, noch in ihrem Besitz befindlichen Reichsmarkbeträge überhaupt nicht mehr verwenden, und zwar schon von dem Augenblick an, in dem sie den Entschluß fassen, sich ständig in Deutschland niederzulassen. (5 D 790/37. — 28. März 1938.)

Einfuhr, Ausfuhr

Bemühungen um die Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit Litauen

Die amtliche polnische Telegrafenagentur gibt litauische Pressemeldungen wieder, nach denen von der polnischen Textilindustrie beabsichtigt wird, in Kowno und Memel Handelsbüros zu errichten. Andere polnische Industriezweige sollen gleichfalls die Absicht zur Errichtung von Handelsbüros haben.

Vorbereitung einer Einfuhrkonferenz

Die zunehmende Verschlechterung der polnischen Handelsbilanz hat dazu geführt, daß man an den maßgebenden Stellen neue Maßnahmen zur Beschränkung der Einfuhr in Erwägung zieht, da bei der gegenwärtigen Höhe des Einfuhrüberschusses und den Schwierigkeiten zur Erhöhung des Absatzes für polnische Waren die Aussichten für eine Beseitigung des Einfuhrüberschusses durch eine größere Steigerung der Ausfuhr immer geringer werden. Nach den Erfahrungen, die man in den ersten Monaten nach der Einführung der Devisenbewirtschaffung in Polen mit einer stärkeren Reglementierung der Einfuhr gemacht hat, ist man sich darüber im klaren, daß eine schärfere Beschränkung des Bezuges ausländischer Waren nur zu leicht stärkere Rückschläge in der inländischen Produktion zur Folge hat, und überdies durch die Erschwerung der handelspolitischen Situation sich hemmend auf die Ausfuhr rückwirken kann. Um diese Gefahren nach Möglichkeit zu vermeiden, aber doch gleichzeitig einem weiteren Anschwellen des Einfuhrbedarfs entgegenzuwirken, sollen jetzt neue Maßnahmen für die Regelung der Einfuhr ausgearbeitet werden. Die amtlichen Stellen wollen dabei mit den Branche-Organisationen der wichtigsten Wirtschaftszweige zusammenarbeiten. Dieser Zusammenarbeit und der Klärung der Einfuhrlage soll eine Konferenz dienen, die gegenwärtig vom Außenhandelsrat vorbereitet wird, und an der neben den Vertretern der amtlichen Stellen auch die Vertreter der Branche-Organisationen teilnehmen sollen.

Prokura und Handelsvollmacht

Einen Vertrag kann man persönlich oder durch seinen Vertreter abschließen. Vertreter ist derjenige, welcher die Willenserklärung im fremden Namen abschließt. Falls ein Vertreter einen Vertrag im Rahmen seiner Vollmacht abschließt, so verpflichtet dies den Auftraggeber und hat für diesen unmittelbare Rechtsfolgen. (Art. 93 k. z.). Die Vollmacht ist eine Vertretung, welche durch eine Rechtstätigkeit übertragen wurde. Eine Rechtstätigkeit ist die an eine zweite Person gerichtete Willenserklärung zwecks Schaffung einer bestimmten Rechtsfolge. In diesem Falle also zwecks Erteilung der Prokura oder Vollmacht:

Die besondere Art der Handelsvollmacht, welche **die Prokura** darstellt, **darf nur durch einen registrierten Kaufmann erteilt werden,** und falls dieser nicht vollhandlungsfähig ist, durch seinen gesetzlichen Vertreter, den Vater, die Mutter, den Vormund oder Kurator und zwar entsprechend den Vorschriften des Zivilrechts. Jeder dieser gesetzlichen Vertreter hat die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einzuholen, andernfalls die Prokura nicht wirksam wird. Die Prokura ist von dem registrierten Kaufmann schriftlich zu erteilen. Den Vertretungsbereich bestimmt für den Prokuristen das Handelsgesetz (Art. 61). Die Prokura berechtigt zu gerichtlichen und außergerichtlichen Tätigkeiten aller Art, welche zum Geschäftsbereich des erwerbsmäßig von einem Kaufmann geführten Unternehmens gehören. Ohne Bedeutung bleibt hierbei der Umstand, ob die vom Prokuristen vorgenommene Handlung zur Art des Umsatzes des Unternehmens zu rechnen ist.

Z. B. ist der Inhaber eines Unternehmens, welches den Ein- und Verkauf von Maschinen zum Gegenstand hat, auch auf Grund anderer vom Prokuristen vorgenommener Handelstätigkeiten verpflichtet, wie Börsengeschäfte etc.; anders verhält es sich bei der Handelsvollmacht.

Die Vollmacht, welche keine Prokura ist und vom Kaufmann zwecks Führung des gesamten Unternehmens oder eines Teils desselben oder zur Vornahme bestimmter Tätigkeiten übertragen wurde, berechtigt zu sämtlichen Tätigkeiten, welche üblicherweise mit dem Tätigkeitsbereich, welcher dem Bevollmächtigten übertragen wurde, im Zusammenhang stehen. (Art. 66 HGB).

Aehnlich wie der Prokurist **benötigt der Handelsbevollmächtigte einen besonderen Auftrag** zur Veräußerung, Verpachtung des Unternehmens und zur Bestellung eines Nutzungsrechtes an diesem, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, außerdem zur Führung von Prozessen, zum Abschluß von Vergleichen, sowie zur Unterzeichnung von Wechseln und Schecks. Besitzt der Handelsbevollmächtigte diese besondere Ermächtigung nicht, dann sind die vorerwähnten Rechtstätigkeiten ungültig.

Sofern der Kaufmann dem Bevollmächtigten den Verkauf überträgt, so gilt er im Zweifelsfalle als berechtigt zur Entgegennahme des Kaufpreises für die Ware, welche er ausgibt, zur Festsetzung der Zahlungsfristen, zur Entgegennahme von Mitteilungen über Warenmängel und über die Zurverfügungstellung der Ware, sowie anderer ähnlicher Erklärungen.

Der Prokurist ist zur Veräußerung des Unternehmens zu seiner Verpachtung oder zur Bestellung des Nutzungsrechtes, sowie zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken **nicht berechtigt;** dagegen darf er Prozesse führen, Vergleiche abschließen, sowie Wechsel und Schecks unterschreiben, wobei zu diesen letzteren Tätigkeiten eine besondere Ermächtigung nicht erforderlich ist.

Prokura ist nicht übertragbar; der Prokurist kann dagegen einen Bevollmächtigten für einzelne Tätigkeiten oder für eine bestimmte Art von Tätigkeiten bestellen. Der Widerruf der Prokura ist jederzeit möglich; die Prokura erlischt im Falle der Konkurseröffnung.

Neben der Prokura einer Person sehen die handelsgesetzlichen Bestimmungen auch die Erteilung einer **gemeinsamen Prokura** an mehreren Personen vor, jedoch dürfen auch bei einer gemeinsamen Prokura Erklärungen gegenüber jeden der gemeinsam bestellten Prokuristen abgegeben und Schriftstücke ausgehändigt werden (Art. 62 HGB.).

Die Erteilung sowie die Abberufung der Prokura hat der Kaufmann beim Registergericht zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist ein vor dem Gericht angefertigtes oder notariell beglaubigtes Unterschriftsmuster des Prokuristen beizufügen. (Art. 75 HGB.).

Zur Förderung der Ausfuhr von verarbeitenden Tomaten

Im Industrie- und Handelsministerium werden gegenwärtig Vorschriften für die Ausfuhr von verarbeiteten Tomaten ausgearbeitet. Nach den zu diesem Zwecke durchgeführten Untersuchungen soll die polnische Industrie in der Lage sein, ohne Schwierigkeit die Verarbeitung in einer Weise durchzuführen, welche den Qualitätsanforderungen im Auslandsgeschäft entspricht.

Verkehrswesen

Passgebühren zwischen Polen und Litauen

Auf Grund einer Verständigung beider Regierungen wurden folgende Paßgebühren vereinbart:

1. polnische Visa

einmaliger Aufenthalt mit Gültigkeit bis zu einem Monat	25,— Zloty
Dauervisum mit Gültigkeit bis zu 3 Monaten	40,— „
Durchreisevisum durch Polen	2,50 „
Durchreise hin und zurück	5,— „
mehrmalige Durchreise	12,— „

2. litauische Visa

einmaliger Aufenthalt für die Dauer von einer Woche	15,— Litas
einmaliger Aufenthalt für die Dauer von einem Monat	27,— „
einmaliger Aufenthalt für die Dauer von 3 Monaten	40,— „
mehrmaliger Aufenthalt für die Dauer von 3 Monaten	65,— „
Dauervisum für 6 Monate	102,— „
Durchreisevisum mit Aufenthalt von 7 Tagen	15,— „
Durchreisevisum ohne Aufenthalt	gebührenfrei.

Touristenverkehr nach der Tschechoslowakei

Mit dem 1. Juli d. Js. wurden die den Touristenverkehr zwischen Polen und der Tschechoslowakei einschränkenden Maßnahmen aufgehoben. Auf Grund dieser Verfügung sind zur Ueberschreitung der polnisch-tschechischen Grenze innerhalb des Touristengürtels die Mitglieder des Tatravereins berechtigt, unter der Bedingung, daß die Legitimationen mit einer Bestätigung der zuständigen Verwaltungsbehörden **nach dem 1. Juli 1938** versehen sind. Dies bedeutet, daß die Mitglieder des Tatra-Vereins, denen die Verwaltungsbehörde bereits im Laufe d. Js. die Legitimation bescheinigte, diese zur nochmaligen Bestätigung vorlegen müssen.

Der Ratgeber

A. G. Katowice

Seit dem 1. Juli d. Js. unterliegt der Kleinverkauf von Bier, Obstweinen und Honig ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt den Akzisepatentgebühren **nicht** mehr.

Das Finanzministerium hat diese Frage eingehend in dem Rundschreiben vom 9. 6. d. Js. L. VI. 7455/3/38 geklärt.

Ist ein Reisender versicherungspflichtig?

Falls ein Reisender für mehrere Firmen tätig ist und von diesen lediglich Provisionen erhält, zwischen dem Reisenden und den Firmen kein Arbeitsverhältnis besteht, sondern lediglich vereinbart wurde, daß der Reisende nur für die gesammelten Aufträge eine bestimmte Provision erhält, welche durchschnittlich monatlich insgesamt 200,— Zloty beträgt, der Reisende also bezüglich der Arbeitszeit unabhängig ist und die Höhe seines Verdienstes sich nach seiner Arbeitsweise richtet, von den Firmen lediglich Intruktionen und Direktiven erhält, so **unterliegt dieser Reisende der Versicherungspflicht nicht.**

Diesen Standpunkt hat die Versicherungsanstalt Chorzów mit Schreiben Nr. 231-O/U-Ch/og bestätigt. Demnach braucht also ein solcher Reisender bei der Versicherungsanstalt nicht angemeldet zu werden, da er nach Ansicht der Versicherungsanstalt nicht gemäß Art. 2 Pkt. der Verordnung über die Versicherung von Angestellten (Dz. Ust. R. P. Nr. 106, Pos. 911 vom Jahre 1927) beschäftigt ist.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Generlich, Siemianowice.
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien.
Druck: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.

Messen, Ausstellungen

Billige Reise nach Königsberg

Das Ministerium hat für den Besuch der 26. Deutschen Ostmesse in Königsberg und der ihr angeschlossenen großen Ostschau des Reichsnährstandes, die zusammen in der Zeit vom 21.—28. August 1938 stattfinden, Paßvergünstigungen gewährt. Interessenten erhalten Einzelpässe mit einwöchiger Gültigkeit für den Betrag von 20,— Złoty und mit zweiwöchiger Gültigkeit für 40,— Złoty. Hinfahrt und Rückfahrt erfolgen individuell.

Die Devisenkommission in Warschau hat ferner den auf Grund dieser Pässe ausreisenden Interessenten an der 26. DOK und der Ostschau besondere Vergünstigungen für den Erwerb von Reichsmark gewährt. So dürfen Besucher der Deutschen Ostmesse Silbermünzen bis zu einer Höhe von 30,— RM ausführen. Ferner ist die Mitnahme von Akkreditiven der Bank Polski oder Schecks des Polnischen Verrechnungsinstitutes genehmigt worden. In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, daß die Deutsche Reichsbank die Genehmigung erteilt hat, Interessenten, die sich durch Vorzeigen des messeamtlichen Ausweises legitimieren können, und noch eine entsprechende Zeit in Deutschland verbleiben, Zahlungen für jeweils 4 Tage im voraus vorzunehmen. Außerdem dürfen an solche Reisenden auf besonderen Wunsch bis zu 100,— RM täglich Registermarkguthaben gezahlt werden. Diese Regelung hat Gültigkeit für die Zeit vom 20. bis 27. August 1938. Die Dresdener Bank hat die Ermächtigung erhalten, Akkreditive der Bank Polski oder Schecks des Polnischen Verrechnungsinstituts auch ohne vorherige Avis auszahlen zu dürfen.

Mit diesen Erleichterungen sind wesentliche Schwierigkeiten für den Besuch der 26. DOK in Königsberg und der Ostschau des Reichsnährstandes beseitigt worden. Es steht zu erwarten, daß ein großer Zuspruch ausländischer Interessenten die Ostmesse Königsberg in diesem Jahre erwartet wird. Es steht bereits fest, daß aus Polen 40 Firmen an dem offiziellen Stand Polens teilnehmen werden.

Handwerker, du sollst nicht . . .

Eine sehr berechtigte Forderung an das Handwerk lautet: „Vom Hinterhof an die Straßenfront!" In der Tat ist lebhafte und planmäßige Werbung im Handwerk dringend nötig. Dabei ist jedoch unumgängliche Voraussetzung, daß alle auf die Werbung hemmend wirkenden Einflüsse ausgeschaltet werden. Für manchen Handwerker wäre schon viel gewonnen, wenn er gewisse Dinge unterließe, was zudem den Vorzug hätte, daß diese Art Werbung kein Geld kostet. Hier eine kleine Auslese.

1. Du sollst nie schlechte Arbeit liefern! Ein Stellmacher erzählte mir, er habe einmal einem Bauern ein Wagenrad geliefert, bei dem er die Zapfenlöcher für die Radspeichen in der Nabe etwas zu weit ausgestemmt hatte. Als der Bauer an seiner Werkstatt vorbeifuhr, ächzte und stöhnte das Rad, daß es dem Meister in der Seele weh tat und ihm die Schamröte ins Gesicht stieg. Aber wieder und wieder kam der Bauer des Wegs, und es drang immer neu das Klagelied des Rades in Ohr und Herz des Meisters — bis ihn eines Tages ein heiliger Zorn packte und er ein neues Rad lieferte. — Solch ein knarrend Rad wünsche ich dir, Handwerker, nach jeder Arbeit, bei der du deine Berufsehre vergessen hast! Merk dir gut: Mit dem Grundsatz der Qualitätsleistung steht und fällt dein Betrieb!

2. Du sollst nicht versprochene Lieferzeiten überschreiten. Wenn du einem Kunden versprichst, eine Arbeit bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beginnen oder fertigzustellen, dann muß es für dich Ehrensache sein, dieses Versprechen einzulösen.



Mancher Handwerker hat durch Nichteinhalten des gegebenen Wortes Kunden verloren — und nicht mit Unrecht! Ueberlege vorher, wieviel Zeit du zur Ausführung der Arbeit benötigst und gib lieber einen späteren Zeitpunkt für die Fertigstellung an, den du dann auch sicher einhalten kannst. „Mehr halten als versprechen" sei deine Losung — nicht umgekehrt! Bedenke, ein Betrieb ohne geordnete Terminwirtschaft ist in der Regel auch sonst schlecht geführt. Und kommt wirklich einmal etwas Dringendes dazwischen, dann verständige den wartenden Kunden rechtzeitig, d. h. vor Ablauf der versprochenen Frist.

3. Du sollst nicht mit dir über den Preis handeln lassen! Nenne einen Preis — und zwar einen gerechten — und halte ihn! Ein Handwerker, der in Verhandlungen mit den Kunden seine Preise auf Grund seiner Leistung zu begründen und zu halten versteht, genießt mehr Achtung und Vertrauen als jener, der schon beim leisesten Versuch des Käufers, den Preis zu drücken, umfällt.

4. Du sollst nicht den Versuch unternehmen, durch ungerechtfertigte Preisunterbietung Kunden zu angeln! Preisschleuderei ist die gemeinste, widerlichste und unwürdigste Art von Reklame — ja sie ist überhaupt keine, denn wer seiner Hände Werk zu einem Schundpreis verschleudert, der gibt ja von vornherein zu, daß die Arbeit ihres Lohnes nicht wert ist. — Ungerechtfertigte Preisunterbietung ist auch vom nationalwirtschaftlichen Standpunkt unverantwortlich. Dein Vermögen ist ein Teil des Volksvermögens. Es ist deine Pflicht, diesen Teil des Volksvermögens aufs beste zu verwalten, anstatt ihn durch unlautere Machenschaften zu verschleudern und deine Gläubiger um ihr Geld zu bringen. Entsprechendes gilt für die Ueberforderung. Sie ist planmäßiger Diebstahl. Willst du dir das nachsagen lassen?

5. Du sollst nicht brummig, unfreundlich oder gar mitleidheischend der Kundschaft gegenübertreten! Oder hast du noch nie die belebende Kraft der Freude oder eines gewinnenden Lächelns kennengelernt? Glaubst du, der Kunde interessiert sich für deinen Aerger und für deine Sorgen? Verschone ihn damit, er hat schon selbst sein Päckchen zu tragen! Und er kauft viel lieber bei einem muntern und freundlichen Geschäftsmann, als bei einem verärgerten und mürrischen. „Wer schaffen will, muß fröhlich sein!"

6. Du sollst natürlich auch nicht ins Gegenteil verfallen und unnötig schwatzen und Klatsch treiben. Merkst du nicht, wie du damit vielen Menschen auf die Nerven fällst? Im Schwatzen und in der Klatschsucht verpufft die stärkste Energie. Ueberlaß das lieber den Kaffeetanten!

7. Du sollst nicht um Arbeit betteln! Es ist nicht nötig, daß du sechs Bücklinge machst und in kriecherischer Unterwürfigkeit dein Anliegen vorbringst. Mache frei und aufrecht dein Angebot! Du willst ja kein Almosen, sondern wenn du um Aufträge wirbst, kommst du als Soldat der Arbeit!

8. Du sollst nicht dem Kunden eine ungewünschte Ware aufdrängen! Diese Handlungsweise ist das beste Mittel, ihn für immer von dir fernzuhalten.

9. Du sollst nicht den Kunden deine fachliche Ueberlegenheit in plumper Weise fühlen lassen! Ausdrücke wie: „Das sieht ja jeder Laie", „Das gibt es gar nicht", „Woher wissen Sie denn das?", „Das ist ja Unsinn", „Das ist für Sie zu teuer", „Das können Sie ruhig nehmen, ich verwende es auch", „Für dieses Kleid sind Sie zu alt" usw. verschwinden besser aus deinem Wortschatz.

10. Du sollst nicht über deine Kollegen, und seien sie deine schärfsten Konkurrenten, herziehen und ihre Erzeugnisse schlecht machen! Der Geschäftsmann ist ein armer Wicht, welcher Kunden an sich zu fesseln versucht, daß er an seinen Kollegen kein gutes Haar mehr läßt. Um seine eigene Leistungsfähigkeit muß es schlimm bestellt sein, wenn er zu derart niedrigen Mitteln greifen muß.

11. Du sollst schließlich vor allem nicht geistig stillstehen. Glaube nicht voll Ueberheblichkeit, nach bestandener Meisterprüfung habest du der Weisheit Krone auf dem Haupt, und es könne dir keiner mehr etwas Neues sagen! „Stillstand ist Rückschritt". Siehst du nicht, wie rings um dich Wirtschaft und Technik fortschreiten, wie neue Handwerkstechniken, neue Formen und Farben, neue Werkstoffe, neue Werbe- und Verkaufsmethoden entstehen, mit denen du dich geistig auseinandersetzen mußt? Sei ganz ehrlich: ist dein Schimpfen über den Fortschritt nur wohlverstandene Sorge um die Erhaltung des Bestehenden, oder ist es vielleicht der Ausfluß des Aergers über dein Zurückbleiben? Bei aller gebührenden Hochachtung der Handarbeit sage ich dir dennoch: Das Geschäft von heute will mit dem Kopf gemacht sein! Nur wenn du Hand- und Kopfwerker zugleich bist, wirst du den Wirtschaftskampf bestehen.

Neuer deutsch-polnischer Wirtschaftsvertrag

Abschluß auf 2½ Jahre unter Einbeziehung des früheren Oesterreich

Seit fast einem Vierteljahr haben in Berlin Verhandlungen zwischen den deutschen und polnischen Regierungsvertretern, an denen auch die Freie Stadt Danzig beteiligt war, über den Abschluß eines neuen deutsch-polnischen Wirtschafts- und Verrechnungsabkommens stattgefunden. Den Kernpunkt dieser Besprechungen bildete die Eingliederung Oesterreichs in den deutsch-polnischen Handelsverkehr, wobei sich auf Grund der zuerst stark entgegengesetzten Standpunkte der Vertragspartner recht abweichende Ansichten ergaben. Anfang



Juni jedoch trat eine neue Phase in der Entwicklung der deutsch-polnischen Verhandlungen ein, die trotz der Kompliziertheit des ganzen Fragenkomplexes auf eine Einigung Ende des Monats Juni hoffen ließ. Dies ist nun tatsächlich eingetreten.

Im Auswärtigen Amt in Berlin wurde ein neuer deutsch-polnischer Wirtschaftsvertrag und ein neues deutsch-polnisches Verrechnungsabkommen unterzeichnet, die beide auf Grund des Beitritts der Freien Stadt Danzig auch für diese gelten werden.

Hiermit fanden die seit längerer Zeit in Berlin geführten Wirtschaftsverhandlungen ihren Abschluß. Die unterzeichneten Vereinbarungen gelten auch für das Gebiet des früheren Bundesstaates Oesterreich. Sie werden vom 1. September 1938 an vorläufig angewendet. Die Verträge sind auf zweieinhalb Jahre abgeschlossen und gelten bis zum 28. Februar 1941. Der Umfang des deutsch-polnischen Warenumsatzes konnte erheblich höher festgesetzt werden, als in dem alten Vertrag vorgesehen war. Die Verhandlungen wurden in freundschaftlichem Geist und weitgehendem Verständnis für die durch die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Reich gewahrten beiderseitigen Interessen geführt. Es ist zu erwarten, daß mit dem jetzt abgeschlossenen umfangreichen Vertrag der Warenaustausch zwischen dem Reich einerseits und Polen und Danzig andererseits einen verstärkten Aufschwung nehmen wird.

Die am Schluß der DNB.-Meldung ausgesprochene Hoffnung, daß nunmehr der Warenaustausch zwischen dem großdeutschen Reich und dem polnisch-Danziger Zollgebiet einen neuen Aufschwung nehmen wird, kennzeichnet den Optimismus, mit dem man der Entwicklung der künftigen deutsch-polnischen Handelsbeziehungen gegenübersteht. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen ist dieser Optimismus durchaus berechtigt; denn seit der Anlaufzeit des ersten deutsch-polnischen Wirtschaftsabkommens hat sich der gegenseitige Warenaustausch von Jahr zu Jahr erheblich erhöht. 1937 betrug nach deutschen Statistiken die Zunahme der deutschen Ausfuhr nach Polen im Vergleich zum Vorjahre 27,4 Prozent, die der polnischen Ausfuhr nach Deutschland 14,4 Prozent.

Man kann sagen, daß Polen mit dem Abschluß des Vertrages mit Deutschland bestimmte Hoffnungen verbindet. Es hofft auf einen weiteren günstigen Absatz von Vieh und Holz im Reiche. Außerdem glaubt man, daß Polen der Kohlenexport, den es bisher nach Oesterreich hatte, erhalten bleiben wird. Mit dem neuen Vertrag rückt das Deutsche Reich an die erste Stelle unter den Staaten, mit denen Polen im Handelsverkehr steht.